

**DIE PRÄSIDENTIN
DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTS**
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN
HAMBURG

**Zweite Staatsprüfung für Juristen
Durchführung der Notenverbesserung nach § 23a Länderübereinkunft**

Auf folgende organisatorische Abläufe zur Durchführung des Verbesserungsversuchs wird hingewiesen:

- Aufgrund eines zulässigen und **insbesondere nach § 23a Abs. 1 Satz 2 Länderübereinkunft fristgemäßen** Antrages auf Notenverbesserung wird der Kandidat zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten regelmäßig zum nächstmöglichen Termin geladen. Wegen der erforderlichen verwaltungsmäßigen Bearbeitung ergeben sich folgende Vorlaufzeiten:

Eingang des Antrages beim GPA bis zum	Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten im
15. Februar	April
15. April	Juni
15. Juni	August
15. August	Oktober
15. Oktober	Dezember
15. Dezember	Februar des folgenden Jahres

- Bei restloser Ausnutzung der vorhandenen **Platzkapazitäten** erfolgt die Anfertigung der Klausuren im nächstmöglichen Termin.
- Eine **Wahl des Ortes**, an dem die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden sollen, ist **nicht** möglich. Es gilt: Die Klausuren werden in dem Bundesland angefertigt, in dem die Anfertigung des ersten (regulären) Versuchs erfolgt ist. Kandidaten aus Schleswig-Holstein dürfen dabei weiterhin den Wunsch äußern, die Klausuren in Kiel, Lübeck oder Schleswig schreiben zu wollen.
- Weitere erläuternde Hinweise:
 - Kandidaten der Verbesserungsprüfung nehmen **zusammen** mit Kandidaten der regulären Prüfung an der mündlichen Prüfung teil.
 - Ein Wechsel des **Schwerpunktbereiches** zur Verbesserungsprüfung ist nicht möglich.
 - Die zur Zulassung notwendige Erfüllung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 VerbPrüfGebO ist eingetreten, wenn die **Vorauszahlung** auf dem vom GPA mitgeteilten Konto der Kasse Hamburg unter Angabe des Kassenzeichens **eingegangen** ist.